

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede

Mitglied im Anglerverein Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194



An:
Kassenwart ASV „Glück-Auf“ e.V. Lengede
Pasquale Schubert
Hauerstr. 10 38268 Lengede

ASV „Glück-Auf“ e.V. Lengede
Carsten Nayda
Nordstr.31 38268 Lengede
vorstand@asvlengede.de
Bankverbindung: IBAN: DE74 2699
1066 7359 4700 00 BIC:
GENODEEF1WOB

Einzugsermächtigung für Mitglied:

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Das Mitglied verpflichtet sich mit nachfolgender Unterschrift, Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen. Rückbuchungskosten, die dem ASV Lengede, durch Verschulden des Mitglieds (falsches bzw. nicht mehr existierendes Konto, fehlende Deckung, Wechsel der Bank etc.) entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

Bei Minderjährigen:

Mit dem Eintritt meines Kindes in den ASV Lengede erkläre ich mich einverstanden und hafte für die entstehenden Verbindlichkeiten.

Ort / Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich dem Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede die von mir zu zahlenden Beiträge von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf einzuziehen.

IBAN: DE ____ ♦ ____ ♦ ____ ♦ ____ ♦ ____ ♦ ____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Ort Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194



Aufnahmeantrag zu Mitgliedschaft

(Unbedingt 2 Passbilder beifügen und lesbar in Blockschrift ausfüllen!)

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	Plz	Wohnort
Geburtsdatum	Geburtsort	
Telefon / Handy	E-Mail @	

gewünschtes Eintrittsjahr _____ Mitgliedschaft als ☐ Aktiv ☐ Passiv

Wurden Sie schon einmal aus einem Fischereiverein ausgeschlossen ? ☐ Nein ☐ Ja

Wenn Ja, aus welchem Verein erfolgte der Ausschluss ? _____

Bescheinigung über abgelegte Fischerprüfung vorhanden? ☐ Nein ☐ Ja

Die Fischerprüfung wurde abgelegt am: _____
Datum Stadt Bundesland

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede. Es besteht **kein** Recht bzw. Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme bzw. Mitgliedschaft kann **ohne** Angabe von Gründen verweigert werden. Bei nicht vorhandener Sportfischerprüfung verpflichtet sich das Mitglied die Prüfung innerhalb eines Jahres abzulegen. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Mit der Aufnahme in den Verein erkenne ich die **Vereinssatzung, Gebührenordnung** und die **Gewässerordnung** im vollen Umfang an. Alle Mitglieder haben den Verein durch Arbeitsstunden oder ersatzweise durch finanzielle Beiträge (siehe Gebührenordnung) zu unterstützen. Es ist mir bekannt, dass die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das erste Jahr nach Aufforderung auf das Vereinskonto:

IBAN: DE74 2699 1066 7359 4700 00 BIC: GENODEEF1WOB unter dem Verwendungszweck „Nachname, Vorname, Jahresbeitrag und Aufnahme“ zu **überweisen** ist. **Die Überweisung muss von dem Konto erfolgen, für das auch die Einzugsermächtigung ausgestellt ist.**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, sofern die Mitgliedschaft nicht für das Folgejahr gestellt worden ist.

Es werden **nur** Mitglieder aufgenommen, die einer Abbuchung der Mitgliedsbeiträge zustimmen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen. Für die Führung der Mitgliederkartei sind wir auf deine Mitarbeit angewiesen, deshalb sind Änderungen wie Anschrift oder der Bankverbindung sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

Austritt/Kündigung: Die Kündigung bedarf der Schriftform, muss bis spätestens **30. September** beim Verein vorliegen und kann nur zum Jahresende, 31.12., erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein umgehend, alle vom Verein ausgestellten Ausweise und sonstige, dem Mitglied zur Verfügung gestellte Gegenstände aus dem Vereinsbesitz, unaufgefordert zurückzugeben. Bei früherer Kündigung (z.B. Jahresanfang) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Jahr ist in jedem Fall zu entrichten. Offene Forderungen bleiben bei Kündigung unberührt. Bewusst falsche oder verschwiegene Angaben in diesem Antrag können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages besteht bei Ausschluss nicht.

Bei Anträgen für Jugendliche:

Mit meiner Unterschrift als Erziehungsberechtigte(r) bestätige ich, dass mein (e) Sohn / Tochter schwimmen kann und dem ASV Lengede e.V. beitreten darf.

Die Vereinssatzung, Gebührenordnung sowie die Gewässerordnung in Ihrer letzten gültigen Form sind Bestandteil des Antrages und liegen diesem Antrag für deine Unterlagen bei.

Datenschutz: Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Bitte beachten: Es können nur vollständig und lesbar ausgefüllte Anträge bearbeitet werden !

Ort/Datum

Antragsteller

bei Jugendlichen Erziehungsberechtigter

Aufgenommen durch:

1. Vorsitzender

Kassenwart

Antragsteller: Vereinspapiere erhalten

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194



Satzung

Satzung des Angelsportvereins „Glück-Auf“ e.V. Lengede

§1 Name und Sitz 1.

Der Verein führt den Namen Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Lengede.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung im Angelsport zu geben.
2. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheitspflege und der Jugendpflege beitragen und der Allgemeinheit dienen.
3. Er ist eine Vereinigung von Sportfischern. Als Sportfischer gilt derjenige, der den Fischwaid ausschließlich nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Etwaige Gewinne werden für die vorgenannten Zwecke verwendet, der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
6. Ein Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet.

§3 Geschäftsjahr Das

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vertretung gemäß §26 BGB

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung 1.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a. Als ordentliche Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres (Jahreshauptversammlung)
 - b. Als ordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des Jahres, soweit es dem Vorstand notwendig erscheint oder
 - c. Als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung gilt als bekannt gegeben, soweit die schriftliche Einladung rechtzeitig in den vorhandenen Mitteilungskästen des Vereins öffentlich ausgehängt wird oder in der örtlichen Zeitung erscheint.
 3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen: Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Jahresabschlusses und des

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Haushaltsplans, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, ggf. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Anträge auf Verschiedenes.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand Anträge zu stellen. Anträge auf Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Anträge werden vom Vorstand gesammelt und unter Beachtung der Ladungsfristen auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben, beraten und durch Beschluss entschieden. Anträge, die beim Vorstand eingehen, nachdem zur Mitgliederversammlung geladen worden ist, werden auf der übernächsten Versammlung behandelt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl des erschienenen stimmberechtigten Mitgliedes beschlussfähig.
6. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Fallen beide aus, so ist die Versammlung auf einen neuen Termin zu verlegen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gewässerordnung, die Einzelfragen des Fischfangs und das Verhalten an den Gewässern regelt

§7 Abstimmung

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich mit Handzeichen. Schriftliche Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
3. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden so behandelt, als ob die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht anwesend wären. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen sind möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsanträge sind schriftlich dem Vorstand einzureichen und in einer Vorstandssitzung vorzubereiten.
5. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus :
3. Dem Schriftführer
4. dem Kassenwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Hauptgewässerwart und den Gewässerwarten sowie dem 1. Fischereiaufseher und den weiteren Fischereiaufsehern.
7. Der 2. Vorsitzende kann gleichzeitig ein weiteres Vorstandsamt Außer dem des 1. Vorsitzenden gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder verringert sich dann entsprechend um eins.
8. Es können ein oder mehrere stellv. Jugendwart gewählt werden, die bei Abwesenheit oder Verhinderung den Jugendwart vertritt. Der stellv. Jugendwart gehört insoweit auch dem erweiterten Vorstand an. Sie haben aber auf der Vorstandssitzung nur eine Stimme.
9. Der erweiterte Vorstand ergänzt den Vorstand um die Gewässerwarte und Fischereiaufseher. Die Anzahl der Gewässerwarte und Fischereiaufseher richtet sich nach den zu betreuenden Gewässern und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

§9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl.
2. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, deren Mitgliedschaft nicht ruht. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen sind geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann öffentlich abgestimmt werden, soweit niemand aus der Mitgliederversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Amt aus, so sind sofort Neuwahlen durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte des 1. Vorsitzenden.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch schriftliche Niederlegung, Neuwahl eines anderen Mitglieds, Widerruf der Bestellung, durch die Mitgliederversammlung (Abwahl), Ausschluss aus dem Verein, Vereinsaustritt oder Tod.
6. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt unfähig oder ungeeignet erweist.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Innenverhältnis. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, achtet auf die Durchführung der Beschlüsse und auf die Einhaltung der Satzung.
2. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
4. Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Aufgabengebiet nicht nur dem Vorsitzenden, sondern vor allem den Mitglieder gegenüber verantwortlich.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen und Ausschüsse für besondere Zwecke einzusetzen.
6. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die übrigen Vorstandsmitglieder dies nicht selbst erledigen. Er hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen, das Schriftgut und die Mitgliederkarte zu verwalten und nach Beendigung seiner Amtszeit an den Nachfolger zu übergeben.
7. Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Strafe und Bußgelder zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen, Kassenbücher und Belege zu verwahren und nach seiner Amtszeit lückenlos an den Nachfolger zu übergeben. Die Bücher sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung für die Kassenprüfer fertig aufgerechnet zur Kassenprüfung bereitzuhalten.
8. Der Jugendwart hat die Jugendgruppe des Vereins zu betreuen und die jugendlichen Mitglieder an das waidgerechte Angeln heranzuführen.
9. Der Hauptgewässerwart sorgt für die Durchführung aller notwendigen Arbeiten an den Gewässern. Er koordiniert und leitet die Arbeit der Gewässerwarte und überprüft am Jahresende die Ableistung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden. Ferner ist er für die Beschaffung und Instandhaltung des Werkzeugs und des Materials zuständig.
10. Der Fischereiaufseher koordiniert und leitet die Fischereiaufsicht. D.h. er sorgt ggf. in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, insbesondere dem Hauptgewässerwart und den Gewässerwarten. Für ausreichende Kontrollen an den Gewässern zur Abwehr von Fischwildern, aber auch zur Abwehr von Krankheiten und

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Gewässerverschmutzungen. Ferner wertet er die Fangstatistiken aus, führt eine Bestandsstatistik und koordiniert und leitet die Besatzmaßnahmen.

§11 Vorstandssitzung

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Der Vorstand bestimmt selbst, wie die Ladung zu erfolgen hat.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. §7 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend, mit der Maßgabe dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§12 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und im jeweiligen Protokollbuch aufzubewahren.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Kassenprüfer auf zwei Jahre so, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. §9 Nr.1 Satz4 bis Nr.3 und Nr.5 bis 6 gelten entsprechend.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Jahresabrechnung jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die sachlich richtige Verwendung der Vereinsmittel zu erstrecken und auf die Vollständigkeit der Belege und Buchungen, sowie auf rechnerische Richtigkeit. Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern abzuzeichnen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht ist in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§14 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist. Das Mindestalter wird auf 10 Jahre festgesetzt.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
3. Allen aktiven Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Ablegung der Sportfischerprüfung innerhalb des Folgejahres nach Eintritt in den Verein zur Auflage gemacht. Sollte dies nicht der Fall sein wird das Mitglied automatisch ein Passives Mitglied und kann nur durch ablegen der Sportfischerprüfung wieder Aktiv werden. Jugendlichen die das 14 Lebensjahr vollendet haben müssen im Folgejahr die Sportfischerprüfung ablegen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung und nur in Begleitung eines Mitgliedes(mit Vollendetem 18 Lebensjahr), das Inhaber eines staatlichen Fischereischeins ist oder die Sportfischerprüfung abgelegt hat, in den Vereinsgewässern angeln.
4. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder ernennen. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen; passive solche, die durch ihren Beitritt den Verein fördern.
5. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch Abgabe eines Anmeldeformulars mit Unterschrift. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird die Ablehnung dem Bewerber mitgeteilt. Über Gründe für die Ablehnungen des Aufnahmeantrages braucht auch Dritten gegenüber keine Auskunft erteilt zu werden. Vor der Aufnahme eines nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedes muss von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelsports auferlegt wird. Ferner haben die gesetzlichen

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Vertreter schriftlich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Forderungen des Vereins gegenüber dem nicht voll geschäftsfähigen Mitglied zu übernehmen.

6. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der entsprechenden Ausweispapiere des Vereins wirksam
7. Die Gesamtmitgliederzahl richtet sich nach den vorhandenen Gewässern. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund für längstens 2 Jahre für ruhend erklären. Der Antrag kann nur für das folgende Geschäftsjahr gestellt werden. Während die Mitgliedschaft ruht, bestehen keine Mitgliedsrechte oder -pflichten. Dem Verein sind jedoch die notwendigen Auslagen, z.B. Verbandsbeiträge usw., zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen setzt die Mitgliederversammlung pauschal fest. Die ruhende Mitgliedschaft darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten. Nach Überschreitung dieses Zeitraumes wird die ruhende Mitgliedschaft zu einem Vereinsaustritt auf eigenen Wunsch.

§15 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Austretende hat sofort nach Austritt seine Vereinspapiere abzuliefern und alle ausstehenden Zahlungen zu leisten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu Äußerung zu geben; dies kann durch mündliche Anhörung oder durch schriftliche Aufforderung geschehen mit Fristsetzung von 2 Wochen.
4. Ausschlussgründe sind zum Beispiel: Unehrenhaftes Verhalten oder bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung, grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Fischereigesetz, Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins oder das leisten von Beihilfe, wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zum Streit oder zum Unfrieden gegeben hat, Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Gewässerordnung oder gegen Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse. Der Ausschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich per Einschreiben Widerspruch erheben und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

§16 Disziplinarische Maßnahmen

1. Der Vorstand kann neben dem Vereinsausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund, der einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, geeignete disziplinarische Maßnahmen verhängen. Insbesondere kann der Vorstand eine Angelsperre von bis zu einem Jahr verhängen. Während dieser Sperre darf das betroffene Mitglied nicht angeln. Das Mitglied, das von einer Angelsperre betroffen ist, hat unverzüglich seine Vereinspapiere an den 1. Vorsitzenden abzugeben und erhält sie nach Ablauf der Sperre zurück.
2. §15 Nr.3 Satz 2 und Nr.5 gelten entsprechend.

§17 Beiträge

1. Die Beiträge, Aufnahme. Und Fischerei. usw. Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vereins Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist von jedem Mitglied in voller Höhe zu entrichten, sobald die Mitgliedschaft an einem Tag des Jahres bestanden hat, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres beginnt oder endet.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01.12 eines jeden Jahres fällig und ist per Überweisung oder Lastschrift zu begleichen. Falls es beim Einzug per Lastschrift zu Rückbuchungskosten durch Minderdeckung oder nicht mehr gültige Kontodaten kommt trägt diese das entsprechende Vereinsmitglied
4. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag,

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

5. ggf. dem Strafgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden
6. ggf. dem Strafgeld für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Fangstatistiken.
7. Die Straf gelder für nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit Ablauf des 01.11 eines Jahres fällig, diese sind innerhalb von 4 Wochen zu begleichen.
8. Er muss spätestens bis zum 15.03 eines jeden Jahres in voller Höhe entrichtet sein, wobei der Grundbeitrag für das laufende Jahr und die Straf gelder für nicht abgegebene Fangstatistiken des vorhergehenden Jahre fällig werden.
9. Bleibt das Mitglied länger als 4 Wochen mit seinem Beitrag im Rückstand, so kann der Vorstand das betreffende Mitglied nach erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Auslagen für die Mahnungen sind dem Verein zu erstatten. Als Auslagenersatz für die Außergerichtlichen Mahnungen wird ein Pauschalbetrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Forderungen des Vereins haben auch nach Ausschluss oder Austritt noch bestand und Gültigkeit
10. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, so gilt für ihre Zahlung dieselbe Regelung wie für den Beitrag.
11. Die Fischereipapiere des Vereins dürfen nur an Mitglieder ausgegeben werden, die ihren Verpflichtungen für das verflossene Jahr nachgekommen sind und die erforderlichen Zahlungen einschließlich der erhobenen Straf gelder geleistet haben.

§18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gewässerordnung die dem Verein Gehörenden oder von ihm Gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen(Vereinsheim, Boot , Stege usw.) zu nutzen

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
2. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
3. Die Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
4. die Belange des Vereins wahrzunehmen und eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichtleistung dieser Arbeitsstunden ist ein Straf geld zu zahlen. Die Höhe des Straf geldes beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder müssen eine Fangstatistik nach Weisung des Vorstandes führen und bis zum 31.12. des lfd. Jahres dem Fischereiaufseher abliefern. Fehlanzeigen sind ebenfalls erforderlich. Bei Nichteinhalten dieser Frist kann ein Straf geld erhoben werden. Die Höhe setzte die Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gewässerordnung, die Einzelfragen des Fischfangs und das Verhalten an den Gewässern regelt. Die Gewässerordnung ist zu beachten.
7. Sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und den ggf. erfolgten Fang zur Kontrolle vorzuzeigen
8. Den Zweck und die Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu Fördern.

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

9. Für den Verein wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z.B. Adressenänderungen, Bankdaten sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitgliedern erfolgen gemäß §5 abs. 5.

§20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach dem begleichen aller noch zu leistenden Verpflichtungen für den Fischbesatz der bis dato eigenen oder gepachteten Teiche verwendet.

§21 Unterzeichnung und Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung trifft mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterzeichnen.

Lengede, 03. Februar 2002



GEWÄSSERORDNUNG

I. Allgemeines

- § 1 Über den Bestimmungen des Vereins steht das niedersächsische Fischereigesetz und Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein Verstoß gegen die jeweils gültigen Bestimmungen kann mit Ausschluss und / oder disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.
- § 2 Die Gewässerordnung des Vereins regelt alle Fragen der Ausübung des Angelsportes durch seine Mitglieder an den Gewässern des ASV „Glück Auf“ Lengede.
- § 3 Der Vorstand ist berechtigt, abweichend von dieser Gewässerordnung für einzelne Gewässer besondere Bestimmungen zu erlassen oder Gewässersperrungen und Einschränkungen zu verfügen.
- § 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Angelsport nach Maßgabe dieser Gewässerordnung oder den vom Vorstand erlassenen Sonderregelungen auszuüben.

II. Formelle Bestimmungen

- § 5 Bei der Ausübung des Angelsportes sind folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen: Sportfischerpass, Fischereischein, Gewässerordnung, Fangkarte / Erlaubnisschein des ASV „Glück Auf“ Lengede und Nachweis der bestandenen Fischerprüfung.
- § 6 Die Ausweise sind ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung, soweit die erforderlichen Gebühren- und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.
- § 7 Nach Aufforderung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht oder anderen sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

§ 8 Fischereiaufseher mit Ausweis und Vereinsmitglieder mit Sonderausweis (Gewässeraufsichten) sind berechtigt die Vereinspapiere eines Mitglieds einzuziehen. Den genannten Personen sind auch der Fang und mitgeführte Behältnisse usw. vorzuweisen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 9 Der Verkauf oder Tausch gegen Sachwerte von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist untersagt.

§ 10 Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und der Gewässerordnung aktiv einzutreten.

III. Verhalten am Gewässer

§ 11 Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er andere nicht über Gebühr beim Angeln beeinträchtigt oder stört.

§ 12 Der später an das Gewässer kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 15 m einhalten, es sei denn, ein geringerer wird ihm gestattet.

§ 13 An gesperrten Uferabschnitten darf von Land aus nicht geangelt werden. Die Sperrungen sind durch rot/grüne Pfosten markiert; rot = gesperrt, grün = freigegeben. Weitere Informationen zur Gewässersperrungen können kurzfristig vom Vorstand bestimmt werden. Sie werden durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes bekannt gegeben

§ 14 Als Fanggeräte gelten: Die Handangel mit natürlichem oder künstlichem Köder und die Köderfischsenke (quadratisch, max. Kantenlänge 1 m).

§ 15 Dem Angler ist der Fang mit Zwei Handangeln (ein Stahlvorfach mit Drilling und ein einfaches Vorfach) gestattet, oder einer Köderfischsenke die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf. Beim Spinn- oder Flugangeln und beim Senken darf mit keiner weiteren Angelrute gefischt werden.

§ 16 Aal, Hechte, Zander, Karpfen, Schleie, Zierfische und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische benutzt werden.

§ 17 Die Friedfischangelei mit Zwilling- oder Drillingshaken, sowie die Benutzung von anderen Wirbeltieren außer toten Köderfischen als Köder sind verboten.

§ 18 Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand zu den ausgelegten Angeln darf nicht mehr als 10m betragen.

§ 19 Folgende Geräte sind bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen:

- Maßstab (Zollstock, Maßband)
- Unterfangkescher
- Kugelschreiber (funktionsfähig)
- Hakenlöser oder Lösezange
- Messer
- geeignetes Gerät zum Betäuben des Fisches

§ 20 Es gelten die auf der Fangkarte des ASV „Glück Auf“ Lengede angegebenen Schonzeiten. Weitere Schonzeiten z. B. nach Besatzmaßnahmen können kurzfristig vom Vorstand bestimmt werden. Sie werden durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes bekannt gegeben.

§ 21 In der Zeit vom 01.02. bis 15.05. eines jeden Jahres ist das Angeln mit Köderfisch, Fetzen, Spinn- oder Flugangel verboten.

§ 22 Die auf der Fangkarte des ASV „Glück Auf“ Lengede angegebenen Mindestmaße, und die Höchstfangmengen sind einzuhalten. Für die Wochenfangmengen ist die Kalenderwoche von Montag bis Sonntag maßgebend.

Anweisung: Aale, Forellen, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels, Amur sind sofort nach dem Versorgen des Fisches einzutragen! Barsche, und Weißfische sind spätestens bei Verlassen des Gewässers einzutragen!

In die Fangkarte ist die Länge des gefangenen Fisches (bei Rotaugen und Rotfedern die Anzahl der gefangenen Fische), der Gewässerkennbuchstabe und das Fangdatum einzutragen. Das Austauschen massiger Fische ist untersagt.

§ 23 Die Fangmenge für Forellen ist vom 01.01.bis 01.03. und vom 01.12.- 31.12. aufgehoben sofern eine Zusatzfangkarte vorliegt. Die Zusatzfangkarte ist im Vereinsheim erhältlich.

§ 24 Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

§ 25 Untermassige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort unter schonender Behandlung in das Wasser zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tot oder lebendig sind.

§ 26 Das Eisangeln ist untersagt.

§ 27 Das Bootsangeln erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die vor, während oder nach dem Bootsangeln entstehen. Es sind geeignete Schwimm-, oder Rettungswesten mitzuführen. Das Mindestalter zum Bootsführen beträgt 16 Jahre.

§ 28 Das Angeln vom Boot aus ist nur im Wahmannteich und im Teich 11 mit Bellyboot oder Ruderbooten mit festem Rumpf ohne Verbrennungsmotor erlaubt. Schlauchboote sind nur dann erlaubt, wenn sie aus mindestens 3 Luftkammern bestehen, mit mindestens 5 PS motorisierbar sind und werkseitig über einen festen Holz- oder Aluminiumboden verfügen. Verboten sind einfache Schlauchboote, Segelboote, Kanus, Kajaks, Modellboote o.ä. .

§ 29 Das Bootsangeln wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres erlaubt. Die Schonzeiten sind hierbei zu beachten.

§ 30 Nach Aufforderung ist jeder Bootsführer verpflichtet ans Ufer zu kommen, um sich gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht oder anderen sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auszuweisen.

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

§ 31 Beim Schleppangeln darf nur mit einer Rute pro Person gefischt werden.

§ 32 Für tägliches Anfüttern ist die Futterobergrenze auf 1 Liter bzw. 1 Kg begrenzt.

IV. Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

§ 33 Es dürfen keine eigenmächtigen Besitzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 34 Veränderungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. sind verboten. Es ist verboten, Rutenhalter aus gewachsenem Holz zu verwenden.

§ 35 Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten, es sei denn, es werden die dafür ausgewiesenen Feuerstellen benutzt.

§ 36 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für den hierfür freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. Das Parken vor Schranken ist mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Das Befahren der Teichanlagen ist mit Leichtkrafträdern verboten. An Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet. Für Schäden an Kraftfahrzeugen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 37 Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich unabhängig davon, wer etwaige Verschmutzungen (Müll, Kippenstummeln usw.) verursacht hat. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied zur Säuberung seines Angelplatzes und der näheren Umgebung heranzuziehen.

§ 38 Das Mitführen von Ködereinwegverpackungen (Mais-, Maden-, Wurmdosen etc.), ist verboten. Die Köder sind vorab in einer geeigneten Mehrwegverpackung umzufüllen.

§ 39 Das Angeln unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

§ 40 Jedes Mitglied hat sich an den Gewässern für einen sinnvollen Natur- und Landschaftsschutz aktiv einzusetzen.

V. Sonderregelungen für einzelne Gewässer

§ 41 Am **Teich 13** ist das Angeln aus Sicherheitsgründen ausschließlich von dem hierfür gebauten Steg zulässig.

§ 42 Am **Wahmannteich** ist das Angeln mit drei Handangeln (ein Stahlvorfach mit Drilling und zwei einfache Vorfächer) gestattet.

§ 43 Bis einschließlich 15.04. eines Jahres darf am **Teich 11 und 11a** solange gefischt werden, bis die wöchentliche Fangquote für Forellen erreicht ist.

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Gewässerordnung ihre Gültigkeit.

Gebührenordnung und Mitgliederbeschlüsse

Diese Zusammenfassung dient dazu, alle **auf den Mitgliederversammlungen getroffenen Beschlüsse** zu sammeln, und ist immer auf den aktuellen Stand zu halten, sofern diese Änderungen nicht in der Satzung oder der Gewässerordnung geändert werden müssen. Sie regelt insbesondere die abgestimmten Beiträge, Straf gelder, und die Regelung der Arbeitsstunden.

1. Beiträge

Beiträge Senioren:

Aktive Mitgliedschaft: 120,- € (Quelle: JHV von 2020)

Passive Mitgliedschaft: 60,- € * (Quelle: JHV von 2020)

Aufnahmegebühr: 80,- € (Quelle: JHV vom 04.02.2001)

Aufnahmegebühr für passive Mitgliedschaft: 40,- € *

Mitglieder, die ihr 70. Lebensjahr und 10 Jahre Mitgliedschaft vollendet haben, zahlen einen Unkostenbeitrag von 15,- €.

Eine Beitragsbefreiung gibt es nicht mehr. (Quelle: JHV vom 19.02.2017)

*Bei Umwandlung von passiver Mitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft wird der jeweilige Differenzbetrag fällig.

Beiträge Jugendliche:

Aktive Mitgliedschaft: 50,- € (Quelle: JHV vom 09.02.2014)

Passive Mitgliedschaft: 25,- € (Quelle: JHV vom 09.02.2014)

Aufnahmegebühr: 40,- € (Quelle: JHV vom 04.02.2001)

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zuwendungen sollen in erster Linie die laufenden Kosten des Vereins decken.

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Hierzu zählen Pachtbeiträge, Verband und IGM Abgaben, Mitgliederversicherungen, Vorstandsaufwendungen und Verwaltungskosten. Weiter werden hiervon die Budgets für den Gewässerwart, Gemeinschaftsangeln, und der Jugendgruppe finanziert.

Der restliche Betrag geht in den Fischbesatz. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

2. Strafgelder

Strafgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden: 20,- € / Stunde (Quelle: JHV vom 04.02.2001)

Die Strafgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden sollten vorrangig zu 100% dem Fischbesatz zugutekommen. Sollte mangels Teilnahme an den Arbeitsstunden ein Arbeitsstau an den Gewässern entstehen, oder der Einsatz vom schwerem Gerät an den Gewässern erforderlich sein, können diese Strafgelder auch dafür verwendet werden, diesen Missstand zu beseitigen. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

Nicht, oder zu spät abgegebene Fangkarte(n): 10,- € je Fangkarte (Quelle: JHV vom 04.02.2001)

Gehen zu 100% in den Fischbesatz. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

3. Arbeitsstunden

Arbeitsstundenpflichtig ist jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Arbeitsstundenpflicht endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem Behinderungsgrad ab 50% sind von den Arbeitsstunden befreit.

Arbeitsstundenpflicht im Krankheitsfall.

Erkrankungen, die ein Ableisten der Arbeitsstunden nicht möglich machen, sind rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen.

Wer sich ordnungsgemäß krank meldet kann von der Arbeitsstundenpflicht befreit werden. Voraussetzung ist eine langfristige

Erkrankung über das ganze Jahr hinweg. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

4. Bankrückbuchungen / Mahnungen

Bei Rückbuchungen und geplatzten Lastschriften fallen die Gebühren in Höhe der Bankgebühren an.

Die Gebühr für Mahnungen wird auf 5,- € festgesetzt. (Quelle: JHV vom 24.02.2013)

5. Lastschrifttermine Beiträge/Strafgelder

Mitgliedsbeiträge zum 01.12. des aktuellen Geschäftsjahres (Quelle: ältere JHV)

Strafgeld für nicht abgegebene Fangkarten jeweils Mitte Januar für das zurück liegende Geschäftsjahr (Quelle: JHV vom 09.02.2014)

Strafgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden jeweils zum 01.11. des aktuellen Geschäftsjahres (Quelle: JHV vom 09.02.2014)

6. Kündigung bei wiederholten geplatzten Lastschriften

Mitglieder, bei denen innerhalb von 2 Jahren 2 mal ein Lastschrifteinzug platzt, erhalten eine fristgerechte Kündigung zum Jahresende, für das noch der Jahresbeitrag bezahlt wurde.

Den Mitgliedern wird aber die Möglichkeit gegeben, diese Kündigung aufzuheben, wenn bis zum 30.09. eines jeden Jahres der Jahresbeitrag für das Folgejahr vom Mitglied auf das Vereinskonto überwiesen wird.

Weiter dürfen zu dem Stichtag 30.09. eines jeden Jahres keine offenen Forderungen bestehen.

Betroffene Mitglieder müssen ihren Wunsch auf einem fortbestehen ihrer Mitgliedschaft schriftlich mit dem der Kündigungsschreiben beigefügten Erklärung, in dem ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird, anzukündigen.

Erfolgt bis zum 30.09. eines jeden Jahres keine Überweisung von dem Mitglied, oder sind zu diesem Zeitpunkt noch Forderungen offen, behält die Kündigung auch für die Folgejahre ihre Gültigkeit, und muss nicht erneut ausgesprochen werden. (Quelle: JHV vom 19.02.2017)

7. Gastkarten

Preis Tageskarte: 17,- € (Quelle: JHV vom 26.02.2011) Preis

Wochenkarte: 45,- € (Quelle: JHV vom 26.02.2011)

Gastkarten werden nur für den Teich 12 und den Wahmannteich ausgegeben. (Quelle: JHV vom 26.02.2011)

Ausnahme: In Begleitung von Vereinsmitgliedern des ASV Lengede kann an allen Gewässern geangelt werden. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

8. Aufwandspauschale für den Vorstand

Der Vorstand erhält pro Jahr eine Pauschale von 500,- €. (JHV vor 2001. Beschlossen wurden 1000 DM noch vor der Euroeinführung)

9. Neuausstellung von Vereinspapieren

Bei Verlust, oder unlesbar gewordenen Papieren fallen folgende Gebühren an:

Verbandsmarke: 4,50 € Sportfischerpaß:

2,45 €

10. Schlüssel für die Schranke am Wahmannteich

Angelsportverein „Glück-Auf“ e.V. Lengede



Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.

Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: 160194

Der Preis pro Schlüssel beträgt 25,- € und bei Abgabe des alten Schlüssel nur 3,- €.

(Quelle: VSS vom 22.10.2015)

11. Vereinsboot

Das Vereinsboot kann für 10 € pro Tag geliehen werden. (Quelle: JHV vom 12.02.2006)

12. Strafkatalog bei Verstößen

siehe Aushang im Vereinsheim oder im Internet unter www.asv-lengede.de (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

13. Budget Jugendgruppe

Das Budget der Jugendgruppe ist auf 500,- € festgelegt. Je nach finanzielle Lage des Vereins darf der Vorstand diesen Betrag auch ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erhöhen. (Quelle: JHV vom 19.02.2017)

14. Budget Kinderangeln

Das Budget für ein mögliches Kinderangeln ist auf 700,- € festgelegt. (Quelle: JHV vom 19.02.2017)

15. Budget Volksfestumzug

Das Budget des Volksfestumzug ist auf 100,- € festgelegt. (Quelle: JHV vom 17.02.2018)

16. Budget der Jahreshauptversammlung

Das Budget der Jahreshauptversammlung ist auf 100,- € festgelegt. (Quelle: JHV vom 17.02.2018)

17. Vereinsheim

Das Vereinsheim erhält keine Zuwendung aus Vereinsmitteln, und hat sich inklusiv aller Nebenkosten durch die Thekeneinnahmen selbst zu tragen.

Für Renovierungen, Neuanschaffungen etc. darf eine Rücklage bis zu einer Höhe von 7000, EUR gebildet werden. Überschreitet die Rücklage diesen Betrag, bestimmt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Geldes. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

18. Unterdeckung bei laufenden Vereinskosten

Reichen die Beiträge von Punkt 1, z.B. durch viele Vereinsaustritte, oder steigende Pachtkosten, nicht aus, um die laufenden Kosten des Vereines zu decken, werden zunächst die Gelder aus Punkt 2 verwendet.

Sollten diese Mittel auch nicht reichen, kann auch auf die angesparte Rücklage des Vereinsheimes zurückgegriffen werden, um den Verein am Leben zu halten. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

19. Änderung der Gewässerordnung

Verwendung einer 3. Friedfischrute in der Zeit von 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr am **Teich 11 und 11a** erst nach 4 Wochen des Forellenbesatzes. (Quelle: JHV vom 28.02.2016)

Die zeitliche Begrenzung des Bootsangelns wurde aufgehoben. (Quelle: JHV vom 19.02.2017)

Stand: 01.01.2023

Nach neuen Beschlüssen verliert diese Geschäftsordnung ihre Gültigkeit und wird durch eine Neufassung ersetzt.

** Diese Beträge richten sich nach den aktuellen Wiederbeschaffungspreisen / Gebühren.

Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten (DSGVO)

Diese Einwilligungserklärung dient der rechtmäßigen Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Kanalkarte.

Verantwortliche Stelle

ASV Lengede e. V.

Zweck der Datenverarbeitung

Der Anglerverband Niedersachsen (AVN) hat die hejfish GmbH mit der Verwaltung und Ausstellung der Kanalkarten beauftragt. Auf diesen Vorgang hat der ASV Lengede keinen Einfluss.

Ohne Ihre Einwilligung ist die Ausstellung einer Kanalkarte nicht möglich.

Personenbezogene Daten

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer (optional):

Form der Kanalkarte

Bitte auswählen:

- ☐ Digitale Kanalkarte (Versand per E-Mail)
- ☐ Kanalkarte in Papierform (zzgl. 2,00 € Bearbeitungsgebühr)

Rückgabe der Einwilligungserklärung

Senden Sie das unterschriebene Formular bitte per E-Mail an vorstand@asvlengede.de oder werfen Sie es in den Briefkasten am Vereinsheim, Grubenweg 23, 38268 Lengede.

Ort, Datum: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Unterschrift: _____